

2031 099
BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 690/68

URTEIL

Verkündet am

20. Januar 1969
B l e c h e r,
Justizsekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Verwaltungsangestellten Hans H [REDACTED]
N [REDACTED], F [REDACTED] Straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Verkäuferin Christine H [REDACTED],
F [REDACTED], M [REDACTED] Straße [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 10. Januar 1969 unter Mitwirkung der Bundesrichter Johannsen, Wüstenberg, Dr. Pfretzschner, Dr. Reinhardt und Dr. Buchholz

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main vom 12. Januar 1967 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Parteien haben am 30. Juli 1946 vor dem Standesbeamten in F [REDACTED] die Ehe geschlossen. Der Kläger ist am [REDACTED] 1918, die Beklagte am [REDACTED] 1909 geboren. Kinder sind aus der Ehe nicht hervorgegangen. Für die Beklagte war es die zweite Eheschließung. Aus ihrer ersten, im Januar 1946 geschiedenen Ehe stammen zwei Kinder.

Im Frühjahr 1959 verließ der Kläger die Beklagte; seitdem leben die Parteien getrennt. Der Kläger behauptet, der Grund für seinen Fortgang liege in dem zänkischen Wesen der Beklagten. Die Beklagte behauptet dagegen, daß der Kläger sie wegen seiner Beziehungen zu einer

- 3 -

Frau F ████████-W ████████ verlassen habe.

Eine im Oktober 1959 erhobene Scheidungsklage hat der Kläger im Termin am 15. Dezember 1960 zurückgenommen.

Mit der den Gegenstand dieses Rechtsstreits bildenden Klage vom 30. August 1963 hat der Kläger erneut die Scheidung der Ehe begehrt. Er hat die Klage auf § 43, hilfsweise auf § 48 EheG gestützt und vorgebracht, die Ehe sei durch das zänkische und unverträgliche Wesen der Beklagten zerrüttet worden. Die Beklagte sei auch unwahrhaftig, wie sich daraus ergebe, daß sie in dem Verfahren wegen einstweiliger Anordnung im ersten Scheidungsprozeß sowie im Unterhaltsprozeß unwahre Angaben über ihre Erwerbs- und Einkommensverhältnisse gemacht habe. Sie habe ihn auch beschimpft und im Sommer 1959 bei seiner Dienststelle wahrheitswidrig der Vortäuschung von Krankheit bezichtigt. Am 7. Juli 1961 habe sie ihm in seine Dienststelle eine Postkarte geschickt, auf der sie geschrieben habe: "Ich, Deine Frau, schäme mich für Deine Lügen". Den Eigentümer des Hauses, in dem er mit seiner Mutter gewohnt habe, habe sie wegen Kuppelei angezeigt mit der Behauptung, er habe einem Zusammenleben des Klägers mit Frau F ████████-W ████████ Vorschub geleistet. Frau F ████████-W ████████ habe sie in einem Brief vom 12. März 1960 mit Tötung bedroht.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, die Berufung des Klägers ist zurückgewiesen worden.

Mit der Revision verfolgt der Kläger weiter die Scheidung der Ehe aus § 48 EheG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Entscheidungsgründe:

Die nach § 547 Abs. 1 ZPO statthafte Revision ist begründet.

Das Berufungsgericht hat den von der Beklagten gegen die Scheidung erhobenen Widerspruch nach § 48 Abs. 2 EheG für begründet erachtet. Es hat festgestellt, der Kläger habe mit Frau F [REDACTED]-W [REDACTED] Ehebruch begangen und durch dieses ehebrecherische Verhältnis und das ungerechtfertigte Verlassen der Ehewohnung die Zerrüttung der Ehe überwiegend verschuldet.

Damit hat das Berufungsgericht, wie die Revision mit Recht rügt, den Prozeßstoff nicht erschöpft und gegen § 286 ZPO verstoßen. Insbesondere läßt die Feststellung, daß der Kläger die Beklagte ungerechtfertigt verlassen habe, ein Eingehen auf die Behauptung des Klägers vermissen, der Grund für sein Fortgehen liege in dem zänkischen Wesen und den ständigen Schimpfereien der Beklagten. Der Kläger hatte hierzu in der Berufungsbegründung nähere Ausführungen gemacht und seine Behauptungen mit Benennung der Eheleute C [REDACTED] als Zeugen unter Beweis gestellt. Dem hätte das Berufungsgericht nachgehen müssen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob sich das behauptete Verhalten der Beklagten als schwere Eheverfehlung im Sinne des § 43 EheG darstellt. Vielmehr ist für die nach § 48 Abs. 2 EheG vorzunehmende Prüfung entscheidend, ob und in welchem Maße das vom Kläger behauptete Verhalten der Beklagten zur Zerrüttung der Ehe, d.h. hier zum Verlust der ehelichen Gesinnung des Klägers beigetragen hat. Sind in dem Verhalten der Beklagten ehezerrüttende Umstände zu sehen, dann ist zu prüfen, ob sie oder die Beziehungen des Klägers zu Frau F [REDACTED]-W [REDACTED] für die Zerrüttung ausschlaggebend waren.

Die Beachtlichkeit des Widerspruchs der Beklagten hat das Berufungsgericht mit dem einen Satz bejaht, die Beklagte fühle sich an die Ehe gebunden und sei bereit, sie fortzusetzen. Daraus ergibt sich, daß es den vom Kläger zu führenden Beweis über das Fehlen der Bindung nicht als erbracht angesehen hat. Es hat aber nicht ausgeführt, aus welchen Unterlagen es seine Feststellungen entnommen hat. Es kann dahingestellt bleiben, ob das Berufungsgericht deswegen, wie die Revision rügt, gegen § 551 Nr. 7 ZPO verstoßen und die Entscheidung nicht mit Gründen versehen hat. Zu bemängeln ist auf jeden Fall, daß das Berufungsgericht auch insoweit den Prozeßstoff nicht ausgeschöpft hat. Der Kläger hatte behauptet, daß die Beklagte nur noch von Haß gegen ihn erfüllt sei. Er hatte hierzu auf den Brief hingewiesen, den die Zeugin Frau Ka[REDACTED] am 11. Januar 1960 an den Kläger geschrieben hat (Bl. 143 d.A.). Darin hat die Zeugin mitgeteilt, daß die Beklagte nur in dem einen Gedanken lebe, den Kläger zu vernichten. Ähnlichen Gedanken hat die Beklagte auch selbst Ausdruck gegeben. In ihrem Brief an Frau F[REDACTED]-W[REDACTED] vom 12. März 1960 (Bl. 125 d.A.) hat sie geschrieben, so sehr sie ihren Mann geliebt habe, so hasse sie ihn. Die Mitteilung der Frau Ka[REDACTED], die als Freundin der Beklagten wahrscheinlich deren Einstellung wiedergegeben hat, sowie die Äußerung der Beklagten selbst in ihrem genannten Brief können für die Frage der Bindung an die Ehe nicht als unerheblich bezeichnet werden. Es könnte sich allerdings um Äußerungen der Beklagten handeln, die sie in einem vorübergehenden Zustand der Verzweiflung und Empörung über den Fortgang des Klägers und sein Abstreiten ehewidriger Beziehungen zu Frau F[REDACTED]-W[REDACTED] gemacht hat. Im Zusammenhang mit dem sonstigen vom Kläger behaupteten Verhalten der Beklagten, insbesondere der Bezeichnung des Klägers bei

seiner Dienststelle wegen Vortäuschung einer Krankheit, die für den Kläger erhebliche dienstliche Nachteile, wenn nicht den Verlust seiner Stellung mit sich bringen konnte, erscheint aber die Annahme auch nicht ausgeschlossen, daß die Liebe der Beklagten zum Kläger in Haß umgeschlagen ist und sich in einer Haltung der Feindseligkeit verfestigt hat. Damit wäre dann die Feststellung einer Bindung an die Ehe, die eine positive, sich für den anderen Ehegatten noch verantwortlich fühlende Einstellung voraussetzt, nicht mehr vereinbar. Die vorliegenden Umstände erfordern jedenfalls eine sorgfältige Prüfung, ob bei der Beklagten noch eine eheliche Gesinnung und innere Verbundenheit mit dem Kläger vorhanden ist. Diese Prüfung wird das Berufungsgericht nachzuholen haben. Dabei wird es hier wie im allgemeinen unumgänglich sein, daß sich das Gericht durch persönliche Vernehmung des widersprechenden Ehegatten eine Überzeugung davon bildet, welches die wahre Einstellung dieses Ehegatten zur Ehe ist.

Wegen dieser Verfahrensmängel mußte das Berufungs-
urteil aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhand-
lung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Johannsen

Wüstenberg

Dr. Pfretzschner

Dr. Reinhardt

Dr. Buchholz